

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Interkantonales Organ für das öffentliche Be-  
schaffungswesen InöB  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7

14. Januar 2015

RRB-Nr.: 4/2015  
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Unser Zeichen 2014.577 / So / Gr  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB Stellung nehmen zu dürfen, und für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung der Stellungnahme.

Die Totalrevision der IVöB und die damit angestrebte schweizweite Harmonisierung der Regeln für öffentliche Beschaffungen werden grundsätzlich unterstützt. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist überzeugt, dass sich durch die neue Regelung die Rechtssicherheit erhöhen wird. In diesem Sinne sind auch eine höhere Regelungsdichte und damit eine Zunahme des Umfangs der IVöB im Vergleich zur geltenden Fassung nachvollziehbar. Trotzdem hätte sich der Regierungsrat des Kantons Bern eine etwas schlankere Vorlage mit einfacheren Formulierungen gewünscht, die sich auf das Wesentliche beschränkt.

Der neu verankerten Möglichkeit von Verhandlungen (Art. 24) und Dialogen (Art. 26) steht der Regierungsrat des Kantons Bern kritisch gegenüber. Die im erläuternden Bericht (S. 29 letzter Abschnitt, S. 30 erster Abschnitt) aufgeführten Befürchtungen und Gefahren dieser Instrumente werden geteilt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die angestrebte Angleichung des Rechtsschutzes bei Bundesvergaben und kantonalen Vergaben. Wieso jedoch die Grenze der Anfecht-

barkeit von Verfügungen fix bei einem Auftragswert von 150'000 Franken festgelegt werden soll, ist für ihn nicht nachvollziehbar. Diese Regelung hätte zur Folge, dass ein Zuschlag bei Lieferungen zwischen 100'000 und 150'000 Franken nicht angefochten werden kann, obwohl Lieferungen bereits ab 100'000 Franken im Einladungsverfahren zu vergeben sind. Es wird daher beantragt, die bestehende Regelung des Kantons Bern zu übernehmen, welche die Anfechtbarkeit von Verfügungen generell ab den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens ermöglicht.

Für die detaillierten Bemerkungen verweisen wir auf das ausgefüllte Frageraster in der Beilage. Zum Entwurf des Beitrittsgesetzes haben wir keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse


**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber



Barbara Egger-Jenzer



Christoph Auer

Verteiler:

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei
- Justizleitung
- BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 sowie elektronisch (inkl. Beilagen *als Word-Dokument*) an [regina.fueeg@bpuk.ch](mailto:regina.fueeg@bpuk.ch)

Beilage:

- Frageraster für die Stellungnahme zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB)